Hygieneplan der 71.Grundschule Dresden und des Hortes (Aktualisierung vom 18.03.2021) Ergänzungen entsprechend den Schutzmaßnahmen im Schul- und Hortbetrieb während der COVID-19-Pandemie – Organisation des eingeschränkten Regelbetriebs / der Präsenzbeschulung unter Pandemiebedingungen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?		
Persönliche Hygiene						
Verantwortlicher An- sprechpartner	– sofort für gesamte Dauer der Corona-Pande- mie	Benennung einer verantwortlichen Person für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes Schule: Frau Pritzsche Hort: Frau Fischer		Schule: Frau Pritzsche Hort: Frau Fischer		
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren. – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen nach Kontakt mit Abfällen	 mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben Seife abwaschen und gut abtrocknen mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern 	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Hand- waschbecken in den Unter- richtsräumen) (verwendete Produkte an der Schule selbstständig er- gänzen)	Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen		
Niesetikette	Niesen und Husten	- möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten - ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden	Wegwerftuch	Beschäftigte in Schule und des Hortes Schüler/innen		
medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾	- täglich auf dem gesamten Schul – und Hortgelände einschließlich der Ge- bäude für alle Personen - Tagen von der Ge-	Reglungen gelten für Schule und Hort: - Es ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (OP-MNS ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig) keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht in folgenden Situationen: - innerhalb der Klassen- bzw. Gruppenräume (fester Personenkreis), - auf dem Außengelände, wenn feste Klassen bzw. Gruppen beibehalten werden - situationsbedingt bei der Abnahme von CoronaTests, - bei der Aufnahme von Speisen und Getränken	personenbezogenen MNS sind mitbringen	Beschäftigte in Schule und des Hortes Schüler/innen		

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?		
Testpflicht auf SARS-CoV-2						
Testpflicht auf SARS- CoV-2	 Lehrkräfte und Erzieher sowie alle Mitarbeiter der Einrichtung zweimal wöchentlich, für Grundschüler besteht keine Pflicht zur Testung 	 Zutritt zum Schulgelände/Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Test bzw. ärztliche Bescheinigung): # Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal: nicht älter als drei Tage, Testpflicht wird an Schule und Hort umgesetzt auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen 	Testkits zur Laienselbstan- wendung (Lehrer) Schnelltest durch geschultes Personal (Erzieher)	Schulleitung, Hortleitung, Beschäftigte in Schule und Hort		
Schulgebäude/Hortgebäu	de/Schulgelände	<u> </u>				
Mindestabstand	- täglich	Mindestabstand von 1,50 m ist im Schul- bzw. Hort- gebäude, im Schulgelände und bei schulischen Ver- anstaltungen immer einzuhalten. Ausnahmen bil- den feste Klassen/Gruppen bzw. Personenkreise. Wenn die feste Klasse/Gruppe bzw. der feste Perso- nenkreis verlassen wird, ist eine MNB zu tragen. Ein direkten Körperkontakt ist immer zu meiden				
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	- täglich	a) verständliche und altersgerechte Vermittlung der Schutzmaßnahmenb) Informationen auch für schulfremde Personen er- kennbar machen	zu a) Hinweisschilder, Aushänge, Informationsmaterial zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude	Schul-und Hortleitung		
Regelungen zu Eingangs- bereichen von Schulge- bäuden und Einrichtun- gen	- täglich	 Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen aus anderen Hausständen 		Schul-und Hortleitung, an Schule bzw. Hort Be- schäftigte, Schüler, El- tern		
Betretungsverbot	- täglich	 Aufenthaltsverbot, für Personen, die ohne entsprechendes Attest keinen medizinischen MNS tragen Betretungsverbot bei: # nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten) 		Schul- bzw. Hortleitung, Beschäftigte in der Schule bzw. Hort, Schü- ler, schulfremde Perso- nen		

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		# bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2, ausgenommen Schüler der Primarstufe (siehe Abschnitt Testpflicht) persönlicher Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe)		
Zugangsregelungen für schulisches Personal und Schüler	- täglich	 Betretungsverbot bei o. g. Risiken Zutritt für Schüler erst 2 Tage nach letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) →diese unterzeichneten Versicherungen der Kenntnisnahme zum Betretungsverbot sind bis Ablauf des 22.02.2021 zu vernichten bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden (Schüler bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten 		Schul- bzw. Hortleitung
	Grundschulen	schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht durch Personensorgeberechtigte möglich	Personensorgeberechtigte, Schulleitung	Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler
Zugangskontrolle für schulfremde Personen	- täglich	 Zutritt für schulfremde Personen aus wichtigem Grund möglich (z. B. Arbeiten durch Schulträger) Das Bringen und Abholen von Kindern zählt nicht als gewichtiger Grund und somit ist das Betreten der Schul- und Hortgebäude nicht erlaubt Verfahren zur Zugangskontrolle (u.a. verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin) Zutritt nur mit MNS Betretungsverbot bei o.g. Risiken Unbedenklichkeitsnachweis bei Erkrankungen mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis) 	Zugangskontrolle für schul- fremde Personen	Schul- bzw. Hortleitung schulfremde Personen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		 Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten Dokumentation ist 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen 		
Innerschulische Ver- kehrswege / Flure	- täglich	 Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS Auf innerschulischen Verkehrswegen ist das Rechtslaufgebot einzuhalten und möglichst in Reihe gehen. mehrmals täglich lüften 	- desinfizierende Reini- gungsmittel für Handkon- taktstellen durch Reini- gungsfirma	Beschäftigte in Schule und des Hortes Schüler/innen
Unterrichtsräume				
Lüftung in Unterrichts- räumen	- mehrmals täglich - regelmäßig	 Stoß- und Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend – Überprüfung mittels CO₂-Ampel) 		Beschäftigte in der Schule und des Hortes
Gruppenabgrenzung	Grundschulen	Unterricht – in festen Klassen / Gruppen, – mit festen Bezugspersonen, in festgelegten Räumen oder Bereichen		Schulleitung, Beschäftigte in der Schule
	Hort	Prinzip der Konstanz der Klassen/Gruppen sicher stellen		Hortleitung, Beschäftigte im Hort
Sozialräume				
Lehrer- und Erzieherzimmer	– täglich	 Abstandsregelungen (1,5 m) MNS, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann regelmäßige Lüftung 		Schulleitung, Beschäf- tigte in der Schule und im Hort
Garderobenräume	– täglich	 Abstandsregelungen (1,5 m) Pflicht zum Tragen von MNS bei Nichtgewährleistung der Abstandsregeln 		Beschäftigte in der Schule und des Hortes
Sport und Musik				
Sportunterricht	– täglich	Grundschule: – kein Sportunterricht – kein Schwimmunterricht – Bewegungsmöglichkeiten in Pausen und im Freien nutzen		Beschäftigte in der Schule

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
Musikunterricht	– täglich	 gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt Leihinstrumente desinfizieren bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person (s. Handlungsleitfaden "Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor" vom 26.8.2020) 		Beschäftigte in der Schule
Arbeitsmittel			L	
Vermeidung von Über- tragungswegen über Ar- beitsmittel	- täglich	- Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen - sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemein- samer Nutzung von Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen)	- Desinfektionsmittel, - Einmal-Tücher zum Trock- nen	Beschäftigte in der Schule und des Hortes
Pausen und Außenbereich		,		
Personenströme	- täglich	 zeitliche Trennung von Personenströmen in der Hofpause Getrennte Hofpausen für Klassenstufen 3/4, Klassenstufe 2 & Klassenstufe 1 		Beschäftigte in der Schule Schüler/innen
Speiseräume	- täglich	Die Mittagesseneinnahme erfolgt im Speiseraum mit voller Bestuhlung. Es kann immer nur eine Klasse/Gruppe den Speiseraum nutzen (Zeit pro Klasse 20 min). Erst wenn das letzte Kind mit dem Mittagessen fertig ist und den Raum verlassen hat, kann die nächste Klasse/Gruppe folgen. a) Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe: - keine Selbstbedienung - Speisen portioniert an Theke übergeben b) örtliche und/oder zeitliche Trennung von Personenströmen - Essenplan c) Reinigung der Tischoberflächen nach jeder Tischbenutzung		Beschäftigte in der Schule und des Hortes Essensanbieter
Außerschulische Veransta	ltungen			
Außerschulische Veranstaltungen		keine Durchführung von - Schulfahrten - im Inland mindestens bis 4.4.2021 - Schulfahrten ins Ausland (gesamtes Schuljahr) - schulische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Sachsens		Schulleitung, Beschäftigte in der Schule

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Verantwortlich?
		 Schülerbetriebspraktika 		
		Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildung im		
		Ausland		
Kommunale Corona-Schut	zmaßnahmen			
weitergehende kommu-		weitergehende, ggf. verschärfende kommunale		
nale Verordnungen, Vor-		Schutzmaßnahmen sind zu beachten und umzuset-		
schriften, Regeln und		zen		
Einschränkungen				
Unzulässigkeit der Prä-	bei Überschreitung des 7-Tage-Inzidez-	Notbetreuung ist zulässig		oberste Landesgesund-
senzbeschulung	wertes von 100 Neuinfektionen auf			heits-behörde und
	100.000 Einwohner an fünf Werktagen			oberste Schulaufsichts-
	infolge in einem Landkreis oder in einer			behörde
	kreisfreien Stadt			
	=> ab 8. März 2021 (bezogen auf Zeit-			
	raum ab 1. März)			

Quellen:

- a) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung SächsCoronaSchVO, SMS, 05.03.2021;
- b) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020;
- c) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 21.01.2021;
- d) Online-Information "Schutzmaßnahmen für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie", Unfallkasse Sachsen, 09.02.2021;
- e) Schulleiterschreiben vom 05.03.2021 mit Anhängen 1 & 2

1) Abkürzungen:

 medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

Datum der Erstellung (Neufassung vom 18.03.2021): 18.03.2021

Datum Unterweisung der Beschäftigten in der Schule und im Hort: 18.03.2021

unterschriftliche Bestätigung
Schulleitung:
unterschriftliche Bestätigung
Hortleitung:

If dus